

Mit dem Eintritt in die Mainzer Studienstufe (MSS) übernehmen Schülerinnen und Schüler zunehmend Verantwortung für ihren eigenen Bildungsweg.

Dazu gehören auch nachstehende Regelungen im Rahmen des Entschuldigungsverfahrens in der Oberstufe an unserer Schule:

Alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ihre Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt und nutzen freiwillig die Möglichkeit, das Abitur oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erlangen. Durch die Anmeldung für die MSS an unserer Schule verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler u.a. zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Auch bei entschuldigtem Fehlen besteht die Verpflichtung, den versäumten Lernstoff eigenständig nachzuarbeiten. Selbstständiges Informieren, welche Inhalte behandelt und welche Aufgaben gestellt wurden, ist verpflichtend.

Angekündigte Leistungsüberprüfungen, die aufgrund eines Fehlens versäumt wurden, können unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule nachgeholt bzw. eingefordert werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen daher selbstständig dafür Sorge tragen, sich über versäumte Leistungsüberprüfungen zu informieren.

Alle Fehlzeiten in der Oberstufe werden **stundenweise** erfasst und können wie nachfolgend beschrieben entschuldigt werden.

1. Unvorhersehbares Fehlen, insbesondere aufgrund von Krankheit

Krankmeldung

Bei einem unvorhersehbaren Fehlen durch Krankheit ist die Schule grundsätzlich bis 7.50 Uhr über Untis (alternativ durch eine E-Mail an mss@cg-wittlich.eu oder telefonisch) zu informieren. Spätestens am dritten Tag des Fehlens ist die Schule zusätzlich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren. Dies erfolgt per E-Mail an das MSS-Büro.

Minderjährige Schüler:

Werden minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten über Untis krankgemeldet, gelten die Fehlzeiten als entschuldigt.

Melden sich minderjährige Schülerinnen und Schüler über Untis abwesend, müssen diese Fehlzeiten im Nachgang durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Die schriftliche Entschuldigung ist dem Tutor bzw. der Tutorin zusammen mit dem Entschuldigungsbogen vorzulegen. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler, die über einen entsprechenden Untis-Status verfügen, können sich über Untis selbst krankmelden. In diesem Fall gelten die Fehlzeiten als entschuldigt. Fehlzeiten, die nicht rechtzeitig (bis 07:50 Uhr) über Untis gemeldet wurden, können nur nach Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung durch den Tutor bzw. die Tutorin entschuldigt werden.

Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung erst im Laufe eines Unterrichtstages auf, melden sich die **minderjährigen Schülerinnen und Schüler** selbst abwesend. Die schriftliche Entschuldigung ist dem Tutor bzw. der Tutorin zusammen mit dem Entschuldigungsbogen vorzulegen. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen. **Volljährige Schülerinnen und Schüler** melden sich selbst krank. Die Fehlzeit gilt damit als entschuldigt.

Fehlen bei einer Kursarbeit

Wird eine angekündigte Kursarbeit aufgrund einer Erkrankung versäumt, sind das MSS-Büro **und** die betroffene Lehrkraft bis spätestens 7:50 Uhr am Tag der Kursarbeit über das Fehlen zu informieren.

Damit ein Nachschreibtermin gewährt werden kann, ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch am Tag der Kursarbeit oder alternativ ein ärztliches Attest sowie der vollständig ausgefüllte Antrag auf Nachschreiben innerhalb von einer Woche nach der Rückkehr in die Schule vorzulegen. Der Antrag zum Nachschreiben ist im MSS-Büro erhältlich.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibtermin und die Kursarbeit wird mit 0 Punkten bewertet.

Nimmt eine Schülerin / ein Schüler trotz leichter Erkrankung nur an der Kursarbeit teil, versäumt aber den restlichen Unterricht des Tages, so teilt er/sie dies den betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit.

Kurzfristig notwendige Arztbesuche

Ist ein Arztbesuch ausnahmsweise kurzfristig und während der Unterrichtszeit erforderlich, ist dies in Untis entsprechend zu vermerken.

Zusätzlich ist immer unaufgefordert eine Bescheinigung über den Arztbesuch beim Tutor bzw. bei der Tutorin vorzulegen. Wird der erforderliche Nachweis nicht vorgelegt, kann das Fehlen aufgrund des kurzfristigen Arzttermins nicht entschuldigt werden.

Attestpflicht

Wird durch die Kurslehrerkonferenz bei volljährigen Schülerinnen und Schülern eine Attestpflicht beschlossen, können Fehlzeiten nur noch nach der Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigt werden. Dieses muss der Tutorin bzw. dem Tutor zusammen mit dem Entschuldigungsbogen innerhalb von 2 Wochen vorgelegt werden.

2. Vorhersehbares Fehlen und Beurlaubungen

Grundsätzlich sind Arzttermine und private Termine in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. An Tagen, an denen Kursarbeiten geschrieben werden, kann grundsätzlich **keine Beurlaubung** erteilt werden. Ausnahmen sind nur für die Wahrnehmung rechtlicher Pflichten (z.B. ein Gerichtstermin) vorgesehen. In diesem Fall ist mit dem Antrag auf Beurlaubung ein entsprechendes Schreiben vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Beurlaubung richtet sich nach der Dauer und dem Zeitpunkt der Beurlaubung:

- Beurlaubungen von bis zu drei Tagen sind schriftlich an die Tutoren zu richten.
- Beurlaubungen von mehr als drei Tagen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind an die Schulleitung zu richten.

Eine **Beurlaubung ist frühzeitig, spätestens eine Woche** vor dem geplanten Fehlen, zu beantragen. Das hierfür erforderliche Formular für die MSS steht auf der Schulhomepage zum Download bereit. Ein vorhersehbares, Fehlen ohne vorherige Genehmigung wird nicht entschuldigt.

3. Besondere Regelungen für den Sportunterricht

Kurzzeitige Einschränkung

Auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler kurzzeitig nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die Sportlehrkraft kann in diesem Fall alternative Aufgaben stellen, beispielsweise Beobachtungs-, Theorie- oder organisatorische Aufgaben.

Längerfristige Erkrankung

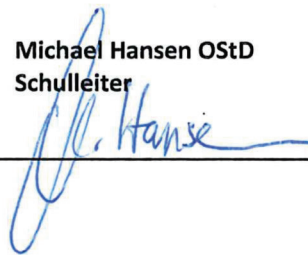
Bei einer längerfristigen Erkrankung, die eine Teilnahme am Sportunterricht verhindert, ist die Einschränkung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die MSS-Leitung ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren, da in diesem Fall ggf. ein Ersatzunterricht besucht werden muss. Einen Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Faches gibt es nicht.

Wittlich, 01.09.2026

Christine Diederichs OStR`
MSS-Leiterin Komm.



Michael Hansen OStD
Schulleiter



Ich

Vor- u. Nachname Schülerin oder Schüler in Druckbuchstaben

**habe die o.g. Regelung des Entschuldigungsverfahrens der MSS gelesen,
zur Kenntnis genommen und bestätige die Einhaltung.**

Datum Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Sorgeberechtigte
bei minderjährigen Schülern

Bitte hier abschneiden und im MSS-Büro abgeben.

✂-----✂-----✂-----✂

Ich

Vor- u. Nachname Schülerin oder Schüler in Druckbuchstaben

**habe die o.g. Regelung des Entschuldigungsverfahrens der MSS gelesen,
zur Kenntnis genommen und bestätige die Einhaltung.**

Datum Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift eines Sorgeberechtigten
bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern